



# Deutscher Designtag

## **Stellungnahme des Deutschen Designtags: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts Geschäftszeichen: 366090#00001#0034**

Berlin, 07.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Designtag e.V. (DT) ist die Dachorganisation der bundesweit ausgerichteten Fach- und Berufsverbände sowie Institutionen des Designs in Deutschland. Er repräsentiert 360.000 Designerinnen und Designer und 60.000 Designunternehmen in Deutschland mit rund 20 Mrd. Euro Umsatz.

Wir danken für die Möglichkeit, zu dem mit Schreiben vom 14.11.2025 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Umsetzung der Designrichtlinie 1:1 vor. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die zwingenden Vorgaben der Richtlinie, sondern auch zur Vermeidung von Regelungs- und Auslegungsdivergenzen geboten.
2. Die Erweiterung des Design- und Erzeugnisbegriffes (§ 1 Nr. 1 und 2 DesignG-E) eröffnet Schutzmöglichkeiten neuer - namentlich digitaler - Gestaltungsformen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzentwurf damit der Richtlinie und der technologischen Entwicklung folgt. Gerade im Hinblick hierauf muss für das künftige Anmeldeverfahren sichergestellt sein, dass die Darstellung des Designs in den entsprechenden Datenformaten erfolgen kann.
3. Im Zusammenhang der Anmeldung des Designs erscheint die vorgesehene Neufassung von § 7 Abs. 1 DesignV-E missverständlich. Es wird weder aus dem Verordnungstext noch der Begründung des Entwurfes hinreichend klar, ob die möglichen Darstellungen in statischer, dynamischer oder animierter Form bei der Anmeldung kombiniert werden können oder ob sich der Anmelder für eine Darstellungsform entscheiden muss, wobei dann der Vorteil der statischen Darstellung in der Möglichkeit besteht, bis zu 20 statische Darstellungen einzureichen.

**Deutscher Designtag e.V.**  
Markgrafendamm 24  
Haus 18  
10245 Berlin  
Fon +49 30 245 314 89  
[info@designtag.org](mailto:info@designtag.org)  
[www.designtag.org](http://www.designtag.org)  
VR 35150 B Berlin

Präsident:  
Boris Kochan  
Vizepräsidenten:  
Irmgard Hesse,  
Arne Leichert,  
Dr. Juliane Wenzl



# Deutscher Designtag

Die Kombination der unterschiedlichen Darstellungsformen kann zu einer präziseren Darstellung des Designs führen, so beispielsweise bei Einreichung einer bestimmten Anzahl von statischen Darstellungen und einer dynamischen Darstellung, die das sich aus den statischen Darstellungsformen ergebende Design zeigt.

Der Verordnungstext sollte entsprechend klargestellt werden.

4. Ebenfalls im Zusammenhang der Anmeldung ist auf die zu eng gefasste neue Regelung des § 8 Abs. 3 DesignV-E hinzuweisen, der als grafische Disclaimer abschließend gestrichelte oder gepunktete Linien, Farbschattierungen, Unschärfen oder Umrandungen festlegt, sofern diese für die Art der Darstellung geeignet sind. Die Designrichtlinie formuliert in Art. 26 Abs. 5 hingegen offen dahin, dass „Elemente, für die kein Schutz beansprucht wird, ... mit visuellen Verzichtserklärung zu kennzeichnen“ sind. Die Richtlinie gibt keine bestimmte Form vor, was im Hinblick auf die künftigen neuen Wiedergabeformen dynamischer oder animierter Designs von Bedeutung ist. Denn insoweit kann die Beschränkung auf die im Verordnungsentwurf benannten grafischen Elemente zu eng sein und den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht werden.

Dies sollte überdacht und eine der Richtlinie entsprechende, gestaltungs- und technologie-offene Formulierung gewählt werden.

5. Der künftig durch § 38 Abs. 1 Satz 2 DesignG-E erweiterte Unterlassungsanspruch, der darauf abzielt, Nachbildungen durch 3 D-Druck möglichst umfassend zu verhindern, wird – insbesondere, aber nicht nur, aus Sicht des Produktdesigns – ausdrücklich begrüßt.
6. Die Einführung des Eintragungssymbols © (§ 38 b DesignG-E) eröffnet künftig die Möglichkeit, ein Design als eingetragen zu kennzeichnen.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird. Denn es sind sowohl Erzeugnisse denkbar, bei denen die Kennzeichnung störend erscheint, wie es auch Erzeugnisse gibt, bei denen die zusätzliche Kennzeichnung den Eindruck des Designs nicht stört und der Hinweis auf den in Anspruch genommenen Designschutz sinnvoll erscheinen kann.

Ein Risiko, welches die Wirtschaftskreise von einer intensiven Verwendung des Eintragungssymbols (beispielsweise im Rahmen von Produktgestaltungen, Ausstattungen usw.) abhalten kann, besteht



# Deutscher Designtag

darin, dass die Kennzeichnung wettbewerbsrechtlich irreführend und unzulässig wird, wenn das Design erfolgreich angegriffen und für nichtig erklärt wird. Dies kann dazu führen, dass bereits auf dem Markt befindliche Erzeugnisse zurückgerufen und die Kennzeichnungen entfernt werden müssen, wodurch erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen können.

7. § 40 Abs. 1 Nr. 7 DesignG-E führt eine neue, der Regelung des § 51a UrhG ähnliche Schutzschranke ein für Handlungen zu Zwecken der Kommentierung, Kritik oder Parodie. Die entscheidende Rück-Einschränkung dieser Vorschrift, nämlich die Bedingung, dass eine die normale Verwertung des eingetragenen Designs nicht über die Gebühr beeinträchtigende Handlung vorliegt, bleibt allerdings unpräzise. Es wird daher Aufgabe der Rechtsprechung sein, in Streitfällen hierzu entsprechende Kriterien herauszuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Designtag e.V.  
Boris Kochan, Präsident

-----

Ansprechpartner:

Boris Kochan | Präsident des Deutschen Designtag - [kochan@designtag.de](mailto:kochan@designtag.de)  
Sabine Koch | Geschäftsstellenleitung - [koch@designtag.org](mailto:koch@designtag.org)  
Mehr zum Deutschen Designtag: <https://www.designtag.org>

-----

Der Deutsche Designtag (DT) ist die Dachorganisation der Fach- und Berufsverbände sowie Einrichtungen des Designs in Deutschland. Als zentrale Schnittstelle zwischen Design, Politik und Wirtschaft fördert er Designverständnis und steht dabei für den Wert, den Design für den Fortschritt von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur leistet. Der DT bildet die »Sektion Design« im Deutschen Kulturrat.

-----